

Im *Recht der beweglichen Sachen* beschränkt sich die „fortschrittliche“ Diskussion auf traditionelle Fragen: Die kapitalistische Rechtsfigur des abstrakten dinglichen Vertrags wird von Grund auf verworfen⁶⁸), wenn auch nicht *de lege lata*⁶⁹). Der gutgläubige Erwerb (§ 932) wird als Folge des kapitalistischen „zügellosten Strebens nach Profit, nach Prellerei“ gekennzeichnet und soll für das „persönliche Eigentum unserer Bürger“ unvertretbar sein⁷⁰). Immerhin hat sich diese Ansicht nicht durchgesetzt⁷¹).

3. Die Immaterialgüterrechte

a) Das Patentrecht

Wie bei der Regelung des Eigentums folgt die Reformgesetzgebung auch im Patentrecht dem sowjetischen Vorbild⁷²). Man betrachtet die Erfindung als *Arbeitsergebnis* sowie als Produktionsinstrument und darum *Produktionsmittel*. Das Ziel der Entwicklung ist die Ausnutzung des Patents für die Gesellschaft. Der Erfinder soll für seine Leistungen ebenso belohnt werden wie andere wertvolle Arbeitskräfte, z. B. „Aktivisten“, „Helden der Arbeit“ oder „Nationalpreisträger“⁷³). Im Hinblick auf dieses Ziel ist das Patentgesetz vom 5. Mai 1956 zum „Patentgesetz der DDR“⁷⁴) umgearbeitet worden. Das neue Gesetz hält sich in Einzelheiten wörtlich an das frühere. Neu ist folgendes:

Patente werden dem Erfinder nach Wahl als Ausschließungspatente (wie bisher) oder als „Wirtschaftspatente“ erteilt, § 1. Beim *Wirtschaftspatent* steht die Benutzungsbefugnis dem Patentinhaber⁷⁵) und demjenigen zu, dem sie das Patentamt erteilt. Der Erfinder erhält eine Vergütung in laufenden Zahlungen oder eine einmalige Abfindung, mit welcher seine Rechte erlöschen und vom Fachministerium wahrgenommen werden, § 2. Für Erfindungen bei Tätigkeit in einem „volkseigenen Betrieb“, in einem staatlichen

⁶⁸) H. *Kleine*, „Die historische Bedingtheit der Abstraktion von der causa“, Berlin 1953; H. *Nathan* nennt die Dissertation von 66 Seiten einen „Markstein in der Geschichte unserer Zivilrechtswissenschaft“, NJ 1953, S. 548.

⁶⁹) H. *Nathan*, a. a. O., S. 552, gegen *Kleine*.

⁷⁰) G. *Dornberger*, „Zur Frage des gutgläubigen Erwerbs, insbesondere bei Volkseigentum“, NJ 1953, S. 233 unter 2.

⁷¹) Vgl. jetzt H. *Kleine* in *Dornberger-Kleine-Klinger-Posch*, „Sachenrecht“, S. 112.

⁷²) Hierüber *Richard Linde*, „Patent- und Erfinderrecht“, Berlin 1949.

⁷³) *Nathan*, „Das neue Patentrecht“, NJ 1950, S. 430 (s. unten S. 178).

⁷⁴) Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989).

⁷⁵) Insoweit liegt noch eine „Übergangsform“ vor, *Nathan*, a. a. O.